



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8609 –

Frage Nummer 31

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den Beschluss des Regionalen Planungsverbands Augsburg vom 17.09.2025 zur rechtsverbindlichen Feststellung der Erreichung des 1,1-Prozent-Flächenziels durch Heranziehen der kommunalen Flächennutzungspläne und dessen Auswirkungen auf den angestrebten Ausbau der Windenergienutzung, welche Kenntnis hat die Staatsregierung über möglicherweise für Windenergienutzung ungeeignete Flächen, die durch den Beschluss zur Erfüllung des 1,1-Prozent-Flächenziels herangezogen werden und inwieweit können die Ergebnisse der Prüfungen der Raumverträglichkeit sowie Umwelt- und Naturverträglichkeit, die im bisherigen Prozess der Regionalplanfortschreibung für die Ausweisung möglicher Vorrangflächen durch den Regionalen Planungsverband bereits erfolgt sind, für die Ausweisung weiterer Flächen verwendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Kommunale Flächennutzungspläne können Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1.a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darstellen. Erfolgt in diesen Fällen eine Anrechnung, so entspricht dies dem bundesgesetzlichen Standard (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 WindBG).

Das WindBG sieht im Rahmen der Feststellung keine Überprüfung der Windenergiegebieten auf tatsächliche Eignung vor, sondern unterstellt nachvollziehbar, dass sich aktuell geltende Planungen durch eine ebenfalls aktuelle Planumsetzbarkeit auszeichnen: Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist – gegebenenfalls sogar noch darüber hinaus (vgl. § 4 Abs. 2 WindBG).

Zwischen der erfolgten Feststellung und der davon unabhängig verlaufenden Regionalplanfortschreibung besteht kein weitergehender Zusammenhang. In der Sitzung des Planungsausschusses am 17.09.2025 wurde ausdrücklich betont, dass die laufende Teilfortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ unverändert weitergeführt werden soll.

